

▶ Umsatzsteuer

Bemessungsgrundlage für die verbilligte Lieferung von Strom und Gas an Arbeitnehmer

| Bekommen Arbeitnehmer von Energieversorgern für Energielieferungen aufgrund von Betriebsvereinbarungen eine finanzielle Vergünstigung für den Bezug von Strom und/oder Gas, liegen die Voraussetzungen zur Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 UStG vor. Die Regelung in Abschnitt 1.8 Abs. 6 Satz 4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass kommt für die verbilligte Leistung von Strom und Gas der Energieversorger an Arbeitnehmer allerdings nicht zur Anwendung. Als Bemessungsgrundlage ist der nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG ermittelte Wert anzusetzen. Wobei auch die Stromsteuer, die Energiesteuer oder die Konzessionsabgabe in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind. |



↘ **FUNDSTELLE**

- Landesamt für Steuern Niedersachsen 7.7.20, S 7208-25-St 182

▶ Umsatzsteuer

Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2020

| Das BMF hat ein Schreiben zur befristeten Anwendung des ermäßigten Steuersatzes der Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bekannt gegeben. |

Durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise wurde eine Regelung eingeführt, nach der für die nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken der ermäßigte Steuersatz der Umsatzsteuer anzuwenden ist. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden gibt das BMF die für das Jahr 2020 geltenden Pauschbeträge in einem Schreiben vom 27.8.20 für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) bekannt.



↘ **FUNDSTELLE**

- BMF 27.8.20, IV A 4 - S-1547 / 19 / 10001 :001